

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 192.

Sonntag den 10. Juli.

1864.

Bekanntmachung.

Es erscheint angemessen, an durch in Erinnerung zu bringen, daß die durch die Verordnung des R. Ministerii der Justiz vom 10. März 1859 eingeführten

Gerichtsferien

mit dem 21. Juli beginnen und mit dem 31. August ablaufen, daher denn während dieser Zeit die Erledigung aller nicht dringlichen Sachen sowohl bei dem Bezirksgerichte selbst, als bei dessen gerichtsammtlichen Abtheilungen ruhen wird.

Leipzig, am 9. Juli 1864.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes,
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer, völlig unbescholtener Diensthöten, welche mindestens 20 Jahre lang bei einer oder zwei Herrschaften hier gedient haben, sind am 30. August d. J. in Beträgen von mindestens 10 Thalern zu vertheilen. Bewerbungen sind bis zum 20. August d. J. unter Beifügung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei der Rathshube anzubringen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, am 8. Juli 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Volkhard. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1865 bis 30. Juni 1866 zu bewirkende Lieferung von 367,000 Centnern Gasohlen für die hiesige Gasanstalt soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, werden eingeladen, sich Montag, den 11. Juli a. e., früh 11 Uhr im hiesigen Rathhause einzufinden und ihre Preisforderung zu stellen. Die Bedingungen sind sowohl im Bureau der Anstalt, als auf dem Rathhause einzusehen und werden im Termine noch besonders bekannt gemacht werden. — Leipzig, den 25. Juni 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zur Gasanstalt.

Bur Kenntniß der Stadtverordneten.

(Schluß.)

II. Gutachten des Finanzausschusses.

Bei der Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat Ihr Ausschuss geglaubt, einige allgemeine Grundsätze an die Spitze stellen zu müssen und dieselben in Beschlusform zusammengefasst, die als Unterlage für die weitere Behandlung der Sache zu dienen haben und dieselbe erleichtern.

Ihr Ausschuss befindet sich zunächst im vollen Einverständnis mit der Anschauung, von welcher der Stadtrath in der Sache ausgegangen ist, daß nämlich durch unsere Wasserleitung der möglichst reiche Wasserverbrauch für den Hausbedarf auf die leichteste Weise auch für die unbemittelten Classen vermittelt werden müsse, so daß der heilsame Einfluß, welcher nach verschiedenen Seiten hin aus einem reichen Wasserverbrauch sich ergibt, allen Classen der Bevölkerung zugänglich wird. Es muß demnach, wie auch der Stadtrath sagt, die Bezahlung für die Wasserentnahme so normirt werden, daß dadurch nicht der Stadt eine bereichernde Einnahmequelle zugeführt wird, sondern daß dadurch bei ausgedehnter Ausnutzung der Wasserleitung die Productionskosten, das heißt der Jahresbedarf an gesammtem Verwaltungs-Aufwand, und Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals gedeckt werden.

Je weniger wir uns hierbei verhehlen, daß die praktische Durchführung dieses Grundsatzes der Stadtcasse in Wirklichkeit eine Last auferlegen kann, um so mehr glauben wir ihn in seinen eigentlichen Grenzen festhalten zu müssen. Wir stellen ihn nur auf für den häuslichen Wasserverbrauch, nicht aber für den Wasserverbrauch zu Luxus- und industriellen Zwecken, wofür durchaus nicht dieselben Motive maßgebend sein würden. In dieser speciellen Umgrenzung empfehlen wir Ihnen, in vollem Einverständnis mit dem Stadtrath, diesen Grundsatz an die Spitze zu stellen und ihm in folgender Formulirung Ihre Genehmigung zu erteilen:

1) Von dem Grundsatz ausgehend, daß die möglichst allgemeine Benutzung der Wasserleitung für den Hausbedarf, namentlich auch seitens der unbemittelten Classen, im allgemeinen Interesse zu wünschen und thunlichst zu fördern ist, soll der

Wasserzins nicht so bemessen werden, daß er eine besondere Einnahmequelle für die Stadtcasse bildet, sondern nur so, daß dadurch bei ausgedehnter Ausnutzung der Wasserleitung der Jahresbedarf an Verwaltungskosten, Zinsen und Amortisation des Anlagecapitals gedeckt wird.

Soll sich also die Stadtcasse nicht auf Kosten der Wasserconsumenten bereichern, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Stadt den von ihr selbst zu öffentlichen Zwecken entnommenen Wasserbedarf selbst zu bezahlen, und diese Bezahlung nicht durch die Privatconsumenten mit übertragen zu lassen hat.

Ganz dasselbe Verhältniß findet auch bei der Gasconsumtion statt: die Stadt bezahlt den öffentlichen Gasbedarf an die Gasanstalt und läßt ihn nicht durch die Privatconsumenten übertragen. Der Stadtrath beabsichtigt aber laut seines Communicats beim Wasserverbrauch ein entgegengesetztes Verfahren; er will die Productionskosten für den öffentlichen Wasserbedarf den einzelnen Consumenten mit aufbürden. Dieser öffentliche Wasserverbrauch ist aber eine Sache der allgemeinen Wohlfahrt, an deren Wohlthaten jeder Einwohner Theil hat und deren Last daher auch Alle treffen muß. Bei dem vom Stadtrath beabsichtigten Verfahren würde aber den einzelnen Privatconsumenten die Last auferlegt, auch die Bezahlung für einen allgemein städtischen Zweck mit zu übernehmen, sicherlich keine gerechte Vertheilung der allgemeinen Lasten.

Wir empfehlen Ihnen daher zu beschließen:

2) Der von der Stadt selbst für öffentliche Zwecke aus der Wasserleitung entnommene Wasserbedarf wird nicht von den Privatconsumenten, sondern aus der Stadtcasse übertragen, in gleicher Weise, wie dies in Bezug auf die Gasconsumtion der Fall ist.

Wenn wir in diesem Punkte von der Ansicht des Stadtraths abweichen zu müssen glaubten, so ist dies noch mehr der Fall bei den folgenden Schritten, wo der Stadtrath den von ihm selbst an die Spitze gestellten allgemeinen Grundsatz in der praktischen Anwendung noch mehr zu verlassen scheint.

Soll der Wasserbedarf für den häuslichen Gebrauch nach ungefährer Höhe der Productionskosten bezahlt werden, so gilt es also, die Productionskosten für das ganze jährliche Wasserquantum, das die neue Leitung fördern kann, festzustellen und durch Gegen-